

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

Satzung des Hundesportvereins Moosburg-Aich e. V. – VR-Nr. 202979

Zur Förderung der artgerechten Erziehung und Ausbildung von Sport-, Familien- und Rettungshunden

Neufassung 2022

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Finanzierung und Beitragszahlung
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- § 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung
- § 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Vorstand
- § 18 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

IV. Vereinsgerichtsbarkeit

- § 21 Rechts- und Verfahrensordnung
- § 22 Rechtsamt

V. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Ämter und Haftung
- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Datenschutz und Persönlichkeitsrecht
- § 26 Satzungsänderungen

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hundesportverein (HSV) Moosburg/Aich, Verein zur Förderung der artgerechten Erziehung und Ausbildung von Sport-, Familien- und Rettungshunden
- (2) Sitz des Vereins ist 85368 Moosburg an der Isar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.
- (5) Der in das Vereinsregister eingetragene Verein ist verpflichtet, im Abstand von 3 Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen, der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszuges eingetragen wurden, beinhaltet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden in verschiedenen Sparten mit Rechten eines Gebrauchshunde-Sportvereins (GHSV), unter anderem die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr mit Hilfe von hierzu speziell ausgebildeten Hundeführern und deren Hunden, sowie weiteren Hilfskräften. Hierbei steht der Verein sowohl Privatpersonen, als auch regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen auf Anforderung, im Rahmen seiner Möglichkeiten, kostenlos zur Verfügung. Weiterer Zweck ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Gebrauchshunde-Sportvereins im regionalen Wirkungskreis des Vereins, insbesondere:
 - a) Ausbildung des Gebrauchshundes, der als Freund und Helfer des Menschen weltweit im Einsatz ist, insbesondere als Schutzhund, Diensthund, Rettungshund, Hütehund, Wachhund, Behindertenführhund, Begleithund und Familienhund;
 - b) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Eigenschaften des Gebrauchshundes, Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer
 - c) Förderung der sportlichen Betätigung und damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch planmäßige Ausbildung der Gebrauchshunde für die der Satzung entsprechenden Verwendungszwecke, insbesondere zum Einsatz als Rettungsteam;
 - d) Förderung und Unterrichtung ihrer Mitglieder in Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen;
 - e) Die sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund; f) Die Förderung der Jugendarbeit
 - g) Förderung der Belange des Tierschutzes.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

§ 3 Zuständigkeiten

Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:

- a) Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, kostenlose Suche nach vermissten im Rahmen seiner Möglichkeiten;
- b) Förderung und Unterrichtung bezüglich Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen, Hunde zur Suche und Ortung Vermisster auszubilden (Fährten-, Flächen- und Trümmersuche), Hundeführer und weitere Hilfskräfte zur Suche und Rettung Vermisster auszubilden;
- c) Bedarfsgerechte Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen;
- d) Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden, insbesondere zur Ausbildung der Rettungsteams;
- e) Abhaltung von Leistungsprüfungen;
- f) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen;
- g) Einrichtung von Jugendgruppen;
- h) Abhaltung von Jugendveranstaltungen;
- i) Anlage einer Fachbücherei.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Hundehaltung und Hundeausbildung ist der Satzungszweck in der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr zu sehen. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen, Sportanlagen und die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstandene und nachgewiesene Unkosten. Diese erstattet der Verein nach Maßgabe seiner vorhandenen liquiden Mittel.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
- (2) Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen in einer nicht öffentlichen Sitzung. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe darzulegen und diese mitteilen.
- (3) Der Verein kann die Aufnahme eines Bewerbers ablehnen, wenn er Mitglied in einem anderen Verein ist.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt. Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei, das Ehrenmitglied hat den gleichen Status wie ein ordentliches Mitglied.

§ 7 Erlöschende Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - (a) Durch Tod,
 - (b) Durch Austritt,
 - (c) Durch Ausschluss,
 - (d) Durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (e) Durch Kündigung gemäß Absatz 4,
 - (f) Durch Erlöschen des Vereins.

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein, anderenfalls wird die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fortgesetzt. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, Doppelmitgliedschaften unverzüglich der Vorstandschaft zu melden. Der Vorstand des Vereins kann Mitgliedern, die gleichzeitig die Mitgliedschaft in einem anderen Verein besitzen, die Mitgliedschaft innerhalb Jahresfrist nach Kenntnisnahme kündigen. Die Kündigungsabsicht ist dem Mitglied vier Wochen vor Ausspruch der Kündigung schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung der Doppelmitgliedschaft und Ablauf einer Jahresfrist nach Kenntnisnahme ist eine Kündigung nicht mehr zulässig. Die Kündigungsfristen bleiben unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden:
 - trotz einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grob gegen die Satzung und Ordnungen verstößt.
Darunter fallen insbesondere
 - vereinschädigendes Verhalten
 - vereinschädigende Äußerungen, Beleidigungen gegen die Vereinsleitung, Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer, sowie Anwendung körperlicher Gewalt.
 - unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleiter, Übungsleiter oder deren Helfern.
 - Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die ethischen Grundsätze der Hundebildung
 - Zuwiderhandlung in grober Weise gegenüber den Interessen des Vereines und seiner Ziele

Dem Vereinsmitglied wird im Voraus schriftlich mit 14-tägiger Frist die Möglichkeit gegeben, sich ebenso schriftlich zu äußern. Spätestens nach Ablauf der Frist (Postausgang) entscheidet der Vorstand über den Vereinsausschluss. Für den Fall des Vereinsausschlusses gilt dieser mit sofortiger Wirkung. Der im Voraus bezahlte Jahresmitgliedsbeitrag wird mit Anrechnung des Folgemonats anteilmäßig zurückbezahlt.

§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Die Aufnahmegebühr darf jedoch das Fünffache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
- (4) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten und Arbeitsleistungen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung für den Satzungszweck entsprechende Aktivitäten zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben ferner Anspruch auf ausreichenden Versicherungsschutz gegen Personen- und Sachschäden auf dem Übungsplatz. Der Verein ist verpflichtet, eine derartige Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in dem Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzerordnungen zu beachten.
- (3) Jedes aktive Vereinsmitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Einrichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen verpflichtet und hat bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung von 100,00 € zu leisten. Die Stundenzahl beträgt mindestens 15 Stunden pro Jahr.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

- (1) Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet im Dezember oder Januar eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
- b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 €;
- i) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.
- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden.
- (3) Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eine Person der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Zur Abberufung von Vereinsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Auftrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
- (8) Jugendliche über 16 Jahre sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenwart gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Jugendliche über 14 Jahre sind bei der Wahl des Jugendwartes aktiv beteiligt.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es so erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: 1. Dem Vorsitzenden, 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden, 3. Dem Kassenwart, 4. Dem Schriftwart, 5. Dem Ausbildungswart, 6. Dem Platzwart.
- (2) Der Ausbildungswart vertritt in den Vorstandssitzungen die Interessen der einzelnen Sparten. Weiter beruft der Ausbildungswart in eigener Zuständigkeit Sitzungen mit den Spartenleitern- oder einzelnen Spartenleitern ein. Bei aktuellen Anlässen sind die Spartenleiter berechtigt, einen Antrag zur Teilnahme im Bereich des öffentlichen Teils der Vorstandssitzung zu stellen;
- (3) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertreterfunktion (§ 17 (6)) haben. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus drei verschiedenen Personen bestehen.

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (5) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (6) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis (gemeinsame Vertretung). Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
- (7) Der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden darf, der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt;
- (8) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.200,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Vertreter wie unter § 17 (6) a) festgelegt, zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1.200,00 € bevollmächtigen;
- (9) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist;
- (10) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
- (11) In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Gruppenvermögen haftet.

§ 18 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.200,00 € bis 3.000,00 €; für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € ist die Mitgliederversammlung zuständig;
 - e) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen;
 - f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

- (3) Der Vorstand ist weiterhin Rechtsorgan in dem ihn durch Rechts- und Verfahrensordnung zugewiesenem Umfang.

§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 12 (1). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 19 (3) bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzung im schriftlichen Verkehr beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

IV. Vereinsgerichtsbarkeit

§ 21 Rechts- und Verfahrensordnung

Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.

§ 22 Rechtsamt

Das Rechtsamt berät die Vorstände der Unterabteilungen in allen rechtlichen Angelegenheiten des Vereins. Rechtsberatung der einzelnen Mitglieder ist nicht gestattet.

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ämter und Haftung

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 25 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der a) Speicherung, b) Bearbeitung, c) Verarbeitung, d) Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke (vergleiche § 2) des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Eine Telefon- und Geburtstagsliste ist dagegen statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf a) Auskunft über seine gespeicherten Daten; b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; c) Sperrung seiner Daten; d) Löschung seiner Daten, sofern sie nicht für finanztechnische Zwecke (z. B. Finanzamt) längere Zeit gespeichert bleiben müssen.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Hundesportverein Moosburg/Aich e.V.

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 12.05.2010 beschlossen worden. Unterschriften im Anhang

Die Satzungsänderung § 24 wurde am 11.06.2010 bei einer Mitgliederversammlung beschlossen. Protokoll und Anwesenheitsliste im Anhang

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form als Satzungsänderung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.06.2010 einstimmig beschlossen worden und löst mit der Eintragung in das Vereinsregister am 23.06.2010 die bisher gültige Satzung vom 12.05.2010 ab. VR 202979 (Fall 2)

Die Satzungsänderungen §§ 2, 3, 7, 8, 10, 15, 17, 19, 25 und 26 wurden am 01.02.2014 bei der Jahreshauptversammlung mit 27 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen beschlossen. Protokoll und Anwesenheitsliste im Anhang

Die Satzungsänderung §15 wurde am 27.01.2018 bei der Jahreshauptversammlung mit 15 Ja- Stimmen und 8-Nein Stimmen und 5 Enthaltungen beschlossen. Protokoll und Anwesenheitsliste im Anhang.

Die Satzungsänderung §7 Absatz 4 wurde am 01.02.2019 bei der Jahreshauptversammlung mit 22 Ja Stimmen einstimmig beschlossen. Protokoll und Anwesenheitsliste im Anhang
Ehrenmitglied Lachner Bärbel wurde mit 22 Ja stimmen ernannt

Neufassung der Satzung mit Änderung §17 /1 und 2 und §7/4 wurde 11.01.2020 bei der Jahreshauptversammlung mit 31 Ja Stimmen einstimmig beschlossen. Protokoll und Anwesenheitsliste im Anhang.

Neufassung der Satzung mit Änderung §17 /1 wurde am 14.01.2022 bei der Jahreshauptversammlung mit 22 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen beschlossen. Protokoll und Anwesenheitsliste im Anhang.